

**Erschienen: BIO AUSTRIA-Zeitung 2/06**

## Homöopathie – Rechtliches für Landwirte

Homöopathie kommt auf vielen Biobetrieben zum Einsatz. Häufig wird die Anwendung homöopathischer Arzneimittel vom Landwirt selbst vorgenommen. Dabei sind einige rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Bio-Richtlinien halten Tierhalter und Tierärzte dazu an, erkrankte Tiere in erster Linie mit Heilpflanzen, Homöopathie und Spurenelementen zu behandeln. Erst wenn damit kein Erfolg zu erzielen ist, sollte auf chemisch-synthetische (schulmedizinische) Arzneimittel zurückgegriffen werden.

In der Homöopathie ist die Tierbeobachtung von zentraler Bedeutung. Diese intensive Auseinandersetzung mit den kleinsten Symptomen und Zeichen der Tiere schult die Wahrnehmung und lässt Störungen oder Erkrankungen früher erkennen. Die Auseinandersetzung mit der Homöopathie hat somit nicht nur den Vorteil einer rückstandsfreien Therapie, sondern auch einer intensiven Tierbeobachtung.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die Homöopathie ist eine von vielen Therapiemethoden und die Anwendung homöopathischer Arzneien fällt unter das Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG). Rechtlich bedeutet das, dass alle homöopathischen Arzneimittel, die am lebensmittelliefernden Tier angewendet werden, über den Betreuungstierarzt zu beziehen sind (= Arzneimittelabgabe). Jede Anwendung am Tier ist zu dokumentieren (Aufzeichnungspflicht).

Die Herstellung von homöopathischen Arzneimitteln ist Apothekern, sowie Ärzten und Tierärzten mit Dispensierrecht (Hausapotheke) vorbehalten. Die Herstellungsvorschriften sind im Homöopathischen Arzneibuch geregelt. Die Selbsterstellung homöopathischer Arzneien durch Landwirte ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insbesondere gilt das für die Herstellung von Nosoden (= homöopathische Arzneien aus Krankheitsprodukten, Ausscheidungen von Krankheiten, Bakterien- oder Pilzkulturen), etwa aus Durchfallkot oder Mastitismilch. Da es sich um homöopathische Arzneien aus infektiösem Material handelt, gelten strenge Auflagen bezüglich Sterilisation und Keimfreiheit.

### **Potenzen und Wartezeiten**

Homöopathische Arzneien in der D4 und höher bzw. in der C2 und höher verursachen keine Wartezeiten. Werden niedrigere Potenzen eingesetzt, so ist über die Dauer der Wartezeit mit dem Betreuungstierarzt Rücksprache zu halten.